

(2) Wählen kann nur, wer in der Wählerliste eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines ist.

(3) Wählbar sind alle wahlberechtigten Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin haben.

§ 3

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die zum Zeitpunkt der Wahlen Militärdienst in der Nationalen Volksarmee leisten, sind wahlberechtigt und wählbar gem. § 2 dieses Gesetzes. Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen im Dienstbereich der Nationalen Volksarmee erläßt der Minister des Innern.

§ 4

Ausschluß, vom Wahlrecht

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist:

1. wer entmündigt ist, unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wem rechtskräftig durch gerichtliche Entscheidung die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht entzogen sind.

§ 5

Ruhen des Wahlrechts

In der Ausübung ihres Wahlrechts sind behindert:

1. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder auf Grund richterlicher Anordnung in einem Heim für soziale Betreuung (Arbeitshaus) untergebracht sind,
2. Straf- und Untersuchungsgefangene und Personen, die vorläufig festgenommen sind.

Zusammensetzung der Volksvertretungen

§ 6

(1) Für die Bezirkstage werden gewählt:
in Bezirken mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 600 000 Einwohnern	160 Abgeordnete
bis zu 1 Million Einwohnern	180 Abgeordnete
über 1 Million Einwohner	200 Abgeordnete